

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. November 1940, Nummer 16

Autor(en): **H.F. / Kreis, Hans**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **85 (1940)**

Heft 44

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
1. NOVEMBER 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 34. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Eidgenössisches Wehropfer — Einquartierung und Schule — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Aus dem Erziehungsräte

Eidgenössisches Wehropfer

Aus Anfragen ergibt sich, dass unsere Mitteilungen in Nrn. 14 und 15, 1940, des Päd. Beob. ein Missverständnis zur Folge hatten. Wir machen daher aufmerksam: **Diejenigen Volksschullehrer, welche vor dem 1. Januar 1940 im Ruhestand waren und ein staatliches Ruhegehalt bezogen, sind, ganz unabhängig von ihrem Alter, wehropferpflichtig.** Sollte ein solcher Volksschullehrer auf Grund unserer Mitteilungen unterlassen haben, sein staatliches Ruhegehalt in der Wehropfererklärung gemäss den Weisungen der «Wegleitung für die Wehropfererklärung natürlicher Personen» zu Ziff. 10 anzugeben, so ersuchen wir ihn, die Angabe in einer Zuschrift an das Gemeindesteuernachzuziehen.

(Unsere Angaben betr. die Nichtwehropferpflicht des staatlichen Ruhegehaltes bezogen sich nur auf Lehrer, die sich noch nicht im Ruhestand befinden.)

Der Kantonalvorstand.

Einquartierung und Schule

Eine Mahnung.

H. F. — Die Mobilisation bringt es mit sich, dass verschiedenenorts Schulhäuser mit Truppen belegt werden müssen, in denen der Schulunterricht zum Teil noch aufrechterhalten wird. Es ergibt sich daraus ein gewisses Zusammenleben von Schülerschaft und Militär, das, so begrüssenswert es auf der einen Seite sein mag, doch gewisse Gefahren in sich birgt. Uebereinstimmende Beobachtungen von Soldaten und Lehrern gehen dahin, dass die Beziehungen, die sich aus diesem Zusammenleben ergeben, durchaus nicht immer harmloser Natur sind, womit nicht gesagt sein soll, dass die Initiative stets auf Seite des Militärs zu suchen ist. Sicher ist auch, dass bei häufigem Zusammensein von Soldaten und Schülern die letzteren mitunter Dinge zu hören bekommen, die nicht für jugendliche Ohren bestimmt sind. Es ist daher zu verstehen, wenn in letzter Zeit warnende Stimmen laut werden, die auf die Gefahren hinweisen, denen besonders die Schülerinnen der obern Klassen ausgesetzt sind. Ebenso verständlich ist es, dass sich die Aufforderung, zum Rechten zu sehen, in erster Linie an die Lehrer wendet, obwohl eine Gefährdung der Schuljugend während der Schulzeit selbst viel weniger in Frage kommt als in der Zeit vor und nach der Schule, und die Warnung daher besser an die Eltern gerichtet würde, die eher in der Lage sind, die Freizeit ihrer Kinder überwachen zu können. Dieser Umstand darf uns aber nicht davon abhalten, auch an unserem Orte alles zu tun, was getan werden kann, um den genannten Gefahren zu begegnen.

Eine «Aufklärung» der Schüler kommt aus Gründen, die hier wohl nicht aufgeführt werden müssen, kaum in Frage, ebensowenig ein Verbot für die Schüler, sich mit den Soldaten zu unterhalten. Ein solches dürfte eher das Gegenteil dessen bewirken, was damit bezweckt werden sollte; zudem könnte es leicht als militärfeindliche Einstellung der Lehrerschaft missdeutet werden. Dagegen dürfte es sich empfehlen, die Truppenkommandanten auf die Sache aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, das Tagesprogramm wenn möglich so zu gestalten, dass ein Zusammensein von Truppe und Schülern weitgehend vermieden wird, wobei unter Umständen auch von Seite der Schule durch Umstellung des Stundenplanes Entgegenkommen gezeigt werden muss. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass solchen Begehren der Lehrerschaft gerne Folge gegeben wird; meist sind auch da, wo eine derartige Regelung im Interesse beider Teile getroffen werden konnte, keine Klagen im Sinne des eingangs Erwähnten laut geworden.

Die Ansichten über das Ausmass der Gefahren, die das häufige Zusammensein von Truppe und Schülern mit sich bringt, mögen auseinandergehen; sicher ist, dass sie bestehen. Unsere Pflicht ist es, ihnen die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird dies besonders auch in jenen Gemeinden unseres Kantons, in denen Internierte einquartiert sind, nötig sein.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die pädagogische Mittelschule setzte sich als Aufgabe «die Entwicklung der geistig-sittlichen Persönlichkeit zum verantwortlichen Dienst in der Volksgemeinschaft und die wissenschaftliche Vorbereitung auf das Studium am Pädagogischen Institut oder an den Hochschulen». Es waren 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse vorgesehen mit Anschluss an die II. Sekundarklasse unter Beibehaltung allerdings der Möglichkeit des ausnahmsweisen Uebertritts aus der III. Sekundarklasse. Die Schuldauer war somit dieselbe wie am Gymnasium und an der Oberrealschule. Durch die Aufnahme einer zweiten modernen Fremdsprache (Englisch oder Italienisch) als Pflichtfach, das freilich erst im zweiten Schuljahr einsetzte, war man bestrebt, der neuen Abteilung der Kantonsschule soweit als möglich den Charakter eines neusprachlichen Gymnasiums zu verleihen. Ausserdem war den Schülern Gelegenheit geboten, eine dritte Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Latein) als Freifach zu wählen und damit ihre humanistische Bildung noch

vollwertiger zu gestalten. Den 66 Stunden der sprachlich-historischen Pflichtfächer standen $46\frac{1}{2}$ Stunden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe und 37 der Kunstfächer (Gesang und Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Handarbeit und Leibesübungen) gegenüber. Der Handarbeit, die für die Schüler der ersten zwei Klassen bestimmt und neben der Erziehung manueller Geschicklichkeit auch die Entwicklung des Schönheitssinnes und der Selbständigkeit im Gestalten erstrebte, entsprach für die Schülerinnen der hauswirtschaftliche Unterricht. Die Zahl der Freifächer war ausserordentlich gross und kam den Neigungen der einzelnen Schüler sehr stark entgegen. Zu den bereits erwähnten drei Fremdsprachen und der Religionskunde gesellte sich neben Stenographie noch ergänzender Unterricht in Mathematik, Zeichnen, Chorgesang, Instrumentalmusik und Orchesterspiel und in den Leibesübungen. Abgesehen von den Kunstfächern blieb als eigentliche Berufsdisciplin die zur Gruppe der humanistischen Fächergruppe gehörende «Einführung in pädagogische Probleme. Dieser in die drei letzten Semester verlegte und mit insgesamt $5\frac{1}{2}$ Jahresstunden dotierte propädeutische pädagogische Unterricht sollte in das Arbeitsgebiet des Lehrers an Volksschulen und Anstalten einführen und den Schüler befähigen, ausgewählte Probleme der Didaktik, der Psychologie und der Geschichte der Pädagogik zu erfassen und durchzudenken und gleichzeitig in ihm das Interesse und die Freude an seinem künftigen Beruf zu wecken. Seinen Zweck suchte er zu erreichen durch gemeinsame Schulbesuche in Volksschulen zu Stadt und Land und in Erziehungsanstalten, durch Aussprache über Beobachtungen, Vorträge der Schüler über pädagogische Literatur, Vorbereitung und Durchführung von Lektionen mit anschliessender Besprechung, theoretische Bearbeitung einzelner Probleme des Unterrichts und der Erziehung im Zusammenhang mit den Besuchen und Unterrichtsübungen und endlich durch Einführung in das Leben und das Werk bedeutender Pädagogen und durch Lektüre ausgewählter Schriften. Der Lehrplan darf füglich als vorbildlich bezeichnet werden. Er vermied die Ueberlastung der Schüler mit Pflichtstunden, die nur in der dritten Klasse auf 34 stiegen und liess dem Neigungsstudium durch eine ansehnliche Auswahl von Freifächern erheblichen Spielraum. Er trug aber auch der physischen Erziehung weitgehend Rechnung, indem zwei Drittel der neuen Semester mit drei, der Rest mit zwei Turnstunden bedacht waren und man überdies einen freiwilligen Spiel- und Sportnachmittag für alle Klassen in Aussicht nahm. Im grossen und ganzen durften die Wünsche der Synode als erfüllt gelten, um so mehr, als die Aufsichtsbehörde des Seminars der Auffassung huldigte, es sei der neuen Mittelschule die Maturitätsberechtigung im Umfange des bisherigen zürcherischen Lehrpatentes zuzuerkennen. Eine Einschränkung der Studienmöglichkeit hätte allerdings von rückschrittlicher Gesinnung zeugen müssen, ermöglichte doch der neue Schultyp dank der Entlastung von der beruflichen Ausbildung und dem Anschluss an die zweite Sekundarklasse eine ganz wesentlich vertiefte wissenschaftliche Schulung. Nur durch Gewährung einer möglichst breiten Studienbasis konnte auch die Schule ohne allzu grosse Härte der ihr obliegenden Aufgabe genügen, «unter den Schülern eine sorgfältige

Auslese der für den Beruf des Volksschullehrers geeigneten Kräfte zu treffen».

Von der pädagogischen Mittelschule erfolgte, gleichzeitig mit dem Uebertritt der Abiturienten der andern Abteilungen der Kantonsschule an die Universität und die Technische Hochschule, der Uebergang an das Pädagogische Institut mit berufswissenschaftlichem und beruflich-praktischem Lehrziel. Auch Maturanden des Gymnasiums und der Oberrealschule konnten auf Grund einer Nachprüfung in den Kunstfächern in die Lehramtsschule aufgenommen werden, an der sie die ihnen mangelnde pädagogische Vorbildung noch nachzuholen hatten. Das Studium an der Berufsschule umfasste drei Semester. Es wurde nach einem Jahr unterbrochen von einem Zwischensemester, das hauptsächlich zur Absolvierung des Praktikums an ein- und mehrklassigen Schulen in drei vierwöchigen Perioden bestimmt war. Aus organisatorischen Gründen hatte dieses gegenüber der 16wöchigen Lehrpraxis der Richtlinien eine Verkürzung um vier Wochen erfahren müssen. Ausserdem war das Zwischensemester ausgefüllt durch je einen vierwöchigen Kurs zur Einführung in das Arbeitsprinzip und einen solchen für Handarbeitsunterricht, während ein anderer Handarbeitskurs von gleicher Dauer in die Ferien zwischen dem ersten und zweiten Semester fiel. Es betrug somit der Zeitraum vom Abgang aus der Mittelschule bis zur Patentprüfung zwei Jahre, was gegenüber bisher einer Studienverlängerung von $1\frac{1}{2}$ Jahren gleichkam. Die Lehramtsschule war als selbständige Anstalt gedacht, ihre Kandidaten sollten aber an der philosophischen Fakultät I immatrikuliert sein. Es war dies eine Bestimmung, die aus dem Projekt von Erziehungssekretär Dr. Mantel herübergenommen war. Den Studierenden standen die Vorlesungen der Hochschule zur Verfügung, deren Räumlichkeiten auch sonst dem Pädag. Institut dienen sollten, ohne dass jedoch dadurch ein Neubau zu umgehen gewesen wäre. Während durch diese Verbindung mit der Universität diese eigentlich bloss für die Vermittlung des wissenschaftlichen Stoffes herangezogen wurde, war die Verarbeitung desselben in Uebungen an der Lehramtsschule selbst durch ihre eigenen Dozenten und unter eventueller Beiziehung von Privatdozenten und Assistenten vorgesehen, und zwar unter möglichst grosser Selbstbetätigung der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studienordnung enthält als verbindliche Pflichtfächer: Allgemeine Psychologie, Psychologie des Kindes, Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik, sämtliche verbunden mit Uebungen, sodann allgemeine Didaktik, besondere Didaktik der Elementar-, der Real- und Oberschule, des Turnens, Zeichnens, Gesangs und Schreibens, endlich Lehrübungen und pädagogische Exkursionen mit Besprechungen. Füllten diese Disziplinen so ziemlich den Rahmen der bisherigen Berufsausbildung des zürcherischen Lehrers aus, wenn nun auch selbstverständlich zu ihrer Vertiefung mehr Zeit zur Verfügung stand, so wurde nun aber in die mit den pädagogischen Fächern verwandten Grenzgebiete zum Teil anderer Fakultäten vorgestossen, wie es schon der Wunsch der Synode gewesen, so dass weitere Pflichtfächer hinzukamen: Grundzüge der Psychopathologie des Kindes und Einführung in die Heilpädagogik, Hygiene mit Uebungen, Physiologie und Hygiene der Leibes-

übungen, Jugendrecht und Jugendhilfe, sowie Verfassungs- und Gesetzeskunde. Auch die erste Gruppe der wahlfreien Pflichtfächer, von denen der Kandidat während zwei Semestern zwei Stunden belegen musste (Geschichte der Philosophie, Ethik, Erkenntnistheorie, Logik und Aesthetik) sind hiezu zu rechnen. Eine zweite Gruppe von Wahlfächern, wozu jedoch die einzelnen Fakultäten, ausgenommen die hier nicht in Betracht kommenden medizinische, sich zuerst noch zu äussern hatten, sollte dem Studierenden des Pädagogischen Institutes wenigstens einen Vorgesmack von der Studienfreiheit des akademischen Bürgers geben. Freifächer waren religionswissenschaftliche Vorlesungen und die Kunstfächer (Turnen, Zeichnen, Gesang und Instrumentalmusik). Zum Unterricht in den letztern konnten Kandidaten mit ungenügender Vorbildung verpflichtet werden. Der Student des Pädagogischen Institutes kam im Semester durchschnittlich auf etwas mehr als 26 Pflichtstunden; es war ihm also ein vollgerüttelt Pensum zugeordnet. Unbestreitbar war die geplante Ausbildung der bisherigen weit überlegen. Ihr Wert wurde noch durch zwei Faktoren erhöht: durch die grössere Reife der Kandidaten und durch die aus dem zeitlichen Nacheinander der beiden Bildungskomponenten sich ergebende permanente Konzentration auf das berufliche Ziel. Für die Prüfung war eine Zerteilung vorgesehen. Das erste Telexamen sollte im Herbst nach dem ersten Studiensemester abgelegt werden, die Schlussprüfung entweder anschliessend an das dritte oder zu Beginn des folgenden Wintersemesters.

In der vorläufigen Beratung war der Erziehungsrat darin einig, «dass die Vorlage der Aufsichtskommission ein wohldurchdachtes Ganzes» darstellte, das die auf die Reform gesetzten Erwartungen erfüllen könne und sich dem Sieberschen Ideal ziemlich nähere». In verschiedenen Punkten waren die Meinungen jedoch geteilt. Bemängelt wurden wiederum die durch eine Neuregelung unmöglich zu umgehenden höhern Studienkosten. Sodann wies man hin auf die ungünstige Lage Küsnachts für die täglichen Fahrgelegenheiten, falls die pädagogische Mittelschule an diesem Orte bleiben müsste. Dieser Nachteil wurde teilweise dadurch aufgehoben, dass die Aufsichtskommission der Kantonsschule Winterthur als Ersatz des bisherigen Vorbereitungsunterrichts auf den Primarlehrerberuf die Errichtung einer Seminarabteilung ins Auge fasste. Abzuklären war auch die künftige Stellung des Töchterseminars der Stadt Zürich. Die zweite Fremdsprache als Pflichtfach fand Befürworter, stiess aber auch auf Ablehnung. Zweifel wurden endlich auch gehegt, «ob die Mittelschule alle die Forderungen werde erfüllen können, die ihr nach der Richtung der Auslese gestellt» seien.

Aus dem Erziehungsrate

1. Halbjahr 1940.

6. Da die Seminaristen, welche für den Vikariatsdienst abgeordnet werden, im Taglohn (Fr. 8.— pro Tag) entschädigt werden, wurde bestimmt, dass ihnen, wenn sie während des Heuets an einzelnen Tagen den Unterricht nicht erteilen konnten, aber doch am Schulort bleiben mussten, für die betr. Tage die halbe Entschädigung ausbezahlt wurde. Sie wurden eingeladen, sich für Heuarbeiten zur Verfügung zu stellen.

7. Als im Zeitpunkt der zweiten Generalmobilmachung der Heuet vor der Türe stand, wurde weitgehende Möglichkeit gewährt, die Schüler zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. (Siehe Publikationen im Amtlichen Schulblatt Nr. 4 und 6, 1940). An den kantonalen Mittelschulen wurde der Unterricht in den zweit- und drittobersten Klassen für 14 Tage eingestellt, damit die Schüler als Ersatzkräfte in der Landwirtschaft eingesetzt werden konnten. Als im Verlaufe des Heuets immer mehr Aushilfskräfte angefordert wurden, mussten zeitweise auch untere Klassen aufgelöst werden, damit auch deren Schüler im Landwirtschaftsdienst eingesetzt werden konnten. Für die Arbeitsvermittlung und die Kontrolle wurde in Verbindung mit dem kantonalen Kriegswirtschaftsamt eine besondere Organisation geschaffen.

Eine Anzahl nicht militärpflichtiger Schüler des Technikums Winterthur arbeitete vorübergehend an kaufmännischen und industriellen Arbeitsplätzen, vor allem dort, wo die Schüler vor dem Eintritt ins Technikum die Lehrzeit absolviert hatten. Es wurde davon abgesehen, auch die Seminaristen in den landwirtschaftlichen Hilfsdienst einzusetzen: Die Schüler der 4. Klassen leisteten Vikariatsdienste, und die der 3. Klassen sollten für alle Fälle möglichst rasch für den Schuldienst vorbereitet werden. Auch für die Maturanden, welche im Laufe des Sommers oder Herbstes die Reifeprüfung zu bestehen hatten, wurde, mit Ausnahme des Unterbruches, welcher bei der zweiten Generalmobilmachung zur Neuorganisation des Unterrichtes notwendig war, der Unterricht weitergeführt. Von der Kantonsschule Zürich wurden während dieses Hilfsdienstes 262 Schüler auf dem Land placiert, 61 weitere Schüler erhielten Arbeitsplätze bei Verwandten oder Bekannten. Durchschnittlich hat jeder von diesen Schülern 14 Tage Hilfsdienste geleistet.

8. Auf die Sommerferien war es möglich, in Verbindung mit den zuständigen Organen der Armee eine indirekte Schülerhilfe für die Landwirtschaft zu organisieren: Schüler der oberen Klassen der Mittelschulen wurden in speziellen Kursen im Fliegerbeobachtungsdienst ausgebildet. Die so ausgebildeten Mittelschüler werden während der Ferien im Beobachtungsdienst eingesetzt, und für jeden Schüler-Beobachter wird ein Landwirt für die Dauer des Schülerdienstes nach Hause beurlaubt. Die Landwirtschaft erhält auf diese Weise ihre 100 %ige Arbeitskraft zurück, und den Bedürfnissen der Landesverteidigung ist ebenfalls voll auf gedient.

Währendem für die Annahme von landwirtschaftlichen Hilfsarbeiten Annahmepflicht bestand, ist der Fliegerbeobachtungsdienst der Mittelschüler ganz auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt. Wer sich meldet, hat die Einwilligung der Eltern vorzulegen. Die Teilnehmer an diesem Dienst erhalten ein Dienstbuch und unterstehen während des Dienstes den Militärsetzen. Aus erzieherischen und anderen Gründen werden die Mittelschüler nur in reinen Schülerbeobachtungsposten eingesetzt und nicht unter die mit Erwachsenen besetzten Posten gemischt.

9. Schon vor der zweiten Generalmobilmachung war vorgesehen, für die Abiturienten der Mittelschulen, welche anfangs Juli in eine vorverlegte Rekrutenschule einzurücken hatten, eine ausserordentliche Maturitätsprüfung im Juni anzusetzen. Die neue Generalmobilmachung, welche auch nur für die nächste Zukunft unübersichtliche Verhältnisse schuf, nötigte, wenigstens an der Kantonsschule Zürich, die Maturitätsprüfung für sämtliche Schüler auf den Juni vor-

zuschoben und wegen der Abwesenheit vieler Fachlehrer nur schriftliche Prüfungen vorzunehmen. Schüler, welche vor dem üblichen Examens- und Entlassungstermin noch nicht in eine Rekrutenschule einrücken mussten, wurden bis zur Entlassung zur Uebernahme von Hilfsdiensten, vor allem in der Landwirtschaft, gemäss Aufgebot durch das Rektorat, bzw. das kantonale Kriegswirtschaftsamt, verpflichtet.

10. Da die militärpflichtigen Teilnehmer des Primarlehrerlehramtskurses an der Universität ebenfalls anfangs Juli in die Rekrutenschule einzurücken hatten und in Aussicht genommen wurde, die übrigen Kandidaten möglichst rasch in den Vikariatsdienst einzusetzen, wurde die Prüfung vom Herbst auf die Zeit vom 28. Juni bis 6. Juli vorverlegt und eine Beschränkung in den Prüfungsfächern vorgenommen, weil die sonst für die Vorbereitung auf das Examen zur Verfügung stehenden grossen Universitätsferien für diesen Zweck nicht nutzbar gemacht werden konnten.

11. Auch den militärpflichtigen Sekundarlehrerlehramtskandidaten werden Prüfungserleichterungen gewährt, z. B. dadurch, dass ihnen gestattet wird, die Schlussprüfung in zwei Teilen abzulegen, wenn es ihnen infolge Aktivdienstes nicht möglich ist, sämtliche für das Schlussexamen notwendigen Vorlesungen und Kurse zu besuchen; verhältnismässig häufig sind Gesuche, den fünfmonatigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet in drei, statt in zwei Teilen ablegen zu dürfen. Alle diese Gesuche wurden bisher bewilligt.

12. Eine ähnliche Examens-Erleichterung, wie sie den Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät schon im ersten Mobilmachungssemester (Aus dem Erziehungsrate 1939, P. Beob. Nr. 12, 1940) gewährt worden war, wurde vom Erziehungsrat auch für die Studierenden der Phil. Fakultät I beschlossen. Denjenigen Studierenden dieser Fakultät, welche infolge der Mobilisation an der Ausarbeitung einer Dissertation verhindert sind, wird das Diplomexamen für das höhere Lehramt, welches die Bewerbung um Mittelschullehrerstellungen ermöglicht, als vorläufiger Studienabschluss empfohlen. Die Anforderungen, welche an die bei diesem Examen vorgeschriebenen Hausarbeiten gestellt werden, sollen so bemessen sein, dass es den Kandidaten möglich ist, sie neben der Vorbereitung auf den mündlichen Prüfungsteil im Rahmen der für Schlussexamina durch die Generaladjutantur angeordneten, verhältnismässig kurzen, militärischen Urlaube zu bewältigen. Die phil. Fakultät I ist ermächtigt, auch eine unabhessene Arbeit als genügend anzuerkennen. Unter Berücksichtigung der notwendigen Formalitäten wird den Kandidaten, sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Diplomprüfung zum Doktorexamen anmelden (Militärdienst zählt bei Berechnung der Frist nicht mit) die schriftliche Prüfung für das Doktorexamen ganz erlassen, und die mündliche Prüfung soll sich auf ein halbstündiges Kolloquium aus dem Stoffgebiet der Dissertation beschränken. Für jene Studierenden der phil. Fakultät I, die sich nicht dem Lehramt zuwenden wollen, wo demzufolge das Diplomexamen nicht in Frage kommt, kann durch Beschluss der Fakultät für die Doktorprüfung die gleiche Regelung getroffen werden wie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät (Zulas-

sung zur mündlichen Prüfung ohne Dissertation, Einreichung derselben innerhalb zweier Jahre, Kolloquium).

13. Allen Studierenden wird gestattet, die Partien von Vorlesungen, welche sie wegen Militärdienstes versäumen mussten, mit Bewilligung des Dozenten ohne erneute Bezahlung in einem späteren Semester nachzuholen.

14. Obschon der nachfolgende Beschluss im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht worden ist, erwähnen wir auch hier, dass das Schweizerische Schulwandbilderwerk unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel für die Primar- und Sekundarschule aufgenommen worden ist.

15. Auf die Anfrage einer Gemeindeschulbehörde, welches die zulässige obere Zahl der einem Visitor unterstellten Schulabteilungen sei, deren Examen zusammenfallen dürfen, und welche Behörde zur Festsetzung des Zeitpunktes der Schulexamen berechtigt sei, wurde geantwortet: Auf Grund von § 102 der Verordnung über das Volksschulwesen hat der Visitor den Jahresprüfungen vom Anfang bis zum Schluss beizuwohnen. Dem Wortlaut nach wäre demnach die gleichzeitige Ansetzung mehrerer Examen ausgeschlossen. Wenn es an grossen Schulorten, wie in den Städten, nicht möglich ist, dem Wortlaut der Verordnung nachzuleben, so ist die Zusammenlegung von mehreren Prüfungen auf die gleiche Zeit nur so weit statthaft, als die Abnahme der Prüfungen einzeln nicht möglich ist. Ein Visitor sollte nicht mehr als zwei Abteilungen zugleich zu besuchen haben. Wer die Kompetenz zur Ansetzung des Prüfungstermins hat, ist nirgends festgelegt. Da aber im Bereich der Gemeinde die Schulpflege für den Vollzug des Volksschulgesetzes in erster Linie verantwortlich ist, lässt sich wohl ableiten, dass es ihr zukommt, den Termin für die Examen festzulegen. Sie wird sich allerdings mit der Bezirksschulpflege ins Einvernehmen setzen.

16. Ein Lehrer an einer zürcherischen Anstaltschule, der ein ausserkantonales Lehrerpapent besitzt, stellte das Gesuch um Zulassung zur zürcherischen Fähigkeitsprüfung. Das Gesuch wurde u. a. im Hinblick auf den grossen Lehrerüberfluss, der nach der Demobilisation im Kanton Zürich voraussichtlich eintreten wird, abgewiesen.

17. Zur Aufnahmeprüfung ins Seminar Küsnacht meldeten sich 48 Kandidaten, von denen 41 (36 Knaben, 5 Mädchen) aufgenommen wurden.

Das Evangelische Seminar Unterstrass kann 15 Kandidaten aufnehmen, die für die Erteilung des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses in Betracht kommen; das Lehrerinnenseminar Zürich 15 und die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur 15 (12 Knaben, 3 Mädchen).

18. Für einen israelitischen Knaben, der in die Oberrealschule einzutreten beabsichtigte, wurde um Dispensation von manuellen Arbeiten an Samstagen nachgesucht. Es wurde dem Gesuch nicht entsprochen: Für Mittelschulen besteht kein Schulzwang. Wer sich aus religiösen Gründen der Schulordnung nicht unterziehen kann, darf der Schule fernbleiben. Die Mittelschule mit ihrem konzentrierten Unterrichtsbetrieb kann die Schüler auch an Samstagen nicht von einem wesentlichen Teil der Schularbeiten entbinden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.